

Stiftung Deutscher Spitzenferdesport

Satzung

§ 1 *Name, Sitz, Rechtsform*

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung Deutscher Spitzenferdesport“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 48231 Warendorf/Nordrhein-Westfalen.

§ 2 *Stiftungszweck*

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung des deutschen Spitzenferdesports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO und zwar insbesondere zu Gunsten des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei e.V. (DOKR) oder Rechtsnachfolger. Näheres wird in den Förderrichtlinien geregelt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stiftung kann zudem unentgeltlich (jedoch gegen Ersatz der damit verbundenen Auslagen) die Verwaltung in der Form der Übernahme der Treuhandschaft von unselbständigen Stiftungen übernehmen, soweit

diese den Zweck gem. § 2 Abs. 3 verfolgen. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.

§ 3 *Stiftungsvermögen*

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können auch zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann von den Stiftern und von Dritten auch durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4 *Erträge des Stiftungsvermögens*

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) aus Zuwendungen Dritter (insbesondere Spenden).
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Stiftung kann Rücklagen bis zur Höhe der in der Abgabenordnung (AO) vorgesehenen Höchstsätze bilden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
- Vorstand
 - Stiftungsrat
 - Kuratorium
 - Stifterforum
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand der Stiftung kann eine angemessene Aufwandspauschale für die Mitglieder der Stiftungsgremien sowie eine angemessene Vergütung für eine mögliche hauptamtliche Geschäftsführung beschließen.
- (3) Die einzelnen Stiftungsorgane können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Mitglieder eines Stiftungsorgans dürfen grundsätzlich auch zugleich Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans sein. Jedoch können Vorstände nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Ihm gehören an:
- jeweiliger FN-Präsident
 - jeweiliger Finanzkurator FN-Präsidium
 - jeweiliger Vertreter Spitzensport FN-Präsidium
 - vom Stiftungsrat gewählte Person
 - vom Stiftungsrat gewählte Person
 - vom Stiftungsrat gewählte Person

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Bei unplanmäßigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Mitglieder bis zur Wiederbesetzung dessen Aufgaben.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Stifter im Vorstand ist vier Jahre. Die einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Nach einer mindestens vierjährigen Pause dürfen die Vertreter wieder in den Vorstand für bis zu zwei Perioden gewählt werden. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen nicht zugleich Stifter sein.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, insbesondere entscheidet der Vorstand auf Basis der Förderrichtlinien über die Verwendung der Mittel.
- (3) Die laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei Bedarf auf einen Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden; das Nähere soll in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Die Geschäftsführerfunktion kann auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die ihm zur Förderung des Zwecks der Stiftung und des deutschen Spitzenpferdesport geeignet erscheinen, in das Kuratorium berufen und aus wichtigem Grund auch wieder entlassen. Der Vorstand kann einer besonders geeignet erscheinenden Person des öffentlichen Lebens außerdem die Schirmherrschaft der Stiftung zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben antragen.

- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere dritte Personen heranziehen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 *Beschlussfassung des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand kann von jedem Mitglied schriftlich mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zur Sitzung einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und kein Vorstandsmitglied diese vor Beginn der Sitzung gerügt hat. Der Vorstand soll zu mindestens einer Sitzung im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden des Vorstandes an den Sitz der Stiftung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes einschließlich der dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren unter Beteiligung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.

§ 9 *Stiftungsrat*

- (1) Der Vorstand, das Stifterforum und der Stiftungsrat selbst können Vorschläge zur Besetzung des Stiftungsrates abgeben. Der Stiftungsrat wird durch das Stifterforum gewählt, welches auch für eine Abberufung

aus wichtigem Grund zuständig ist. Er hat mindestens fünf Mitglieder und berät den Vorstand. Er überwacht zudem als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens.

Er wählt die drei Vertreter für den Vorstand.

Der Vorstand legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung sowie eine Vermögensübersicht zur Beratung vor der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vor. Dem Stiftungsrat obliegen die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Falls dem Vorstand eine Entlastung nicht erteilt wird, meldet dies der Sprecher des Stiftungsrats der Stiftungsaufsicht.

- (2) Seine mindestens fünf Mitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, wobei die erste Amtsperiode nach Gründung drei Jahre beträgt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Der Vorstand lädt dazu mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen ein.
- (4) Der Stiftungsrat wählt einen Sprecher/eine Sprecherin für die Dauer einer Amtszeit. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin.
- (6) Der Vorstand unterrichtet den Stiferrrat mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung auf einer gemeinsamen Sitzung. Daneben hat der Sprecher/die Sprecherin auch die Möglichkeit, sich im angemessenen Rahmen über laufende Projekte berichten zu lassen. Der Sprecher/die Sprecherin hat die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats hierüber zeitnah schriftlich zu informieren.

§ 10 Kuratorium

- (1) Der Vorstand beruft insbesondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Kuratorium, die durch ihre Bereitschaft zum Engagement zur Förderung des Stiftungszwecks eine wertvolle Unterstützung erwarten lassen. Sie müssen nicht zugleich Stifter sein.
- (2) Das Kuratorium und seine Mitglieder nehmen repräsentative Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand für die Stiftung wahr. Der Vorstand kann das Kuratorium zu gemeinsamen Sitzungen, auch mit dem Stiftungsrat, einladen.
- (3) Das Kuratorium kann dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes geben, und zwar sowohl durch das Gewinnen weiterer Stifter, von anderen Zuwendungen wie auch durch Vorschläge zur Verwendung der Mittel der Stiftung.

§ 11 Stifterforum

- (1) Die Gründungstifter/-innen bilden gemeinsam mit den Zustiftern/-innen (vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3) sowie den Errichtern/-innen von unselbständigen Stiftungen das Stifterforum. Es hat für Vorstand und Stifterrat eine beratende Funktion. Dazu können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden, die sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Zustifter/-innen sowie Errichter/-innen von unselbständigen Stiftungen können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen werden – maximal auf die Dauer von 30 Jahren – in dem Stifterforum durch jeweils eine natürliche Person vertreten.
- (3) Für die Aufnahme von Zustiftern/-innen in das Stifterforum ist ein Mindestbetrag der einzubringenden Spende in den Vermögensgrundstock erforderlich; dieser wird durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Der Vorstand unterrichtet das Stifterforum mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung.

- (5) Das Stifterforum bestimmt mindestens fünf Personen als Mitglieder des Stiftungsrats. Sie müssen nicht Mitglieder des Stifterforums sein.

§ 12 *Beschlussfassung im Stifterforum*

- (1) Das Stifterforum sitzt mindestens einmal jährlich zusammen. Zur Versammlung sind der Vorstand und der Stiferrrat einzuladen.
- (2) Das Stifterforum fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt.
- (3) Der Vorstand der Stiftung lädt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zu Sitzungen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und kein Mitglied diese vor Beginn der Sitzung gerügt hat.

§ 13 *Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung*

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke, eine Vermögensübersicht und eine Jahresabrechnung.
- (3) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14 *Stiftungsaufsicht*

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 15 Zweckänderung, Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig und bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens 3/5 des Vorstandes sowie die Zustimmung von 3/5 des Stifterforums.
- (2) Eine Änderung der Satzung ist auch bei nicht wesentlicher Veränderung der Verhältnisse möglich. Hierfür genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes sowie des Stifterforums.
- (3) Anträge nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung durch Beschluss oder bei Aufhebung der Stiftung (durch die Stiftungsbehörde) oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Vorstand gemeinsam mit dem Stifterforum zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für einen Zweck gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, zuvörderst das Deutsche Olympiade-Komitee für Reiterei e.V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 *In Krafttreten*

Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift des Vertreters der Gründungstifter